

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 33 (2006)
Heft: 5

Rubrik: Offizielle EDA-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ehegüterrecht bei Wohnsitz im Ausland

Das schweizerische Ehegüterrecht regelt, welche Güter während der Ehe den Ehegatten gehören und wie das Vermögen bei Scheidung oder Tod aufgeteilt wird. Bei Wohnsitznahme im Ausland kann das internationale Privatrecht des Wohnsitzlandes unter Umständen vorsehen, dass der in der Schweiz gewählte Güterstand nicht gültig ist. Es ist deshalb empfehlenswert, sich bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland über die massgeblichen internationalen Privatrechtsregelungen des Wohnsitzstaates zu informieren.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) unterscheidet drei verschiedene Formen des Güterstandes.

Errungenschaftsbeteiligung

Sie wird in den Artikeln 196 bis 220 ZGB geregelt. Sie wird als «ordentlicher Güterstand» bezeichnet und gilt von Gesetzes wegen, wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen haben. Bei der Errungenschaftsbeteiligung haben Frau und Mann grundsätzlich getrennte Vermögen. Die Vermögenswerte werden in Eigengut und Errungenschaft aufgeteilt.

Zum Eigengut gehören Vermögenswerte, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen: zum Beispiel Kleider, Sportausrüstung oder Vermögenswerte, die ein Ehegatte bereits bei der Heirat besitzt oder die er während der Ehe unentgeltlich erwirbt (Schenkung, Erbschaft). Unter die Errungenschaft fallen Vermögenswerte, die die Ehegatten im Verlauf ihrer Ehe entgeltlich erwerben, beispielsweise durch

Arbeit, sowie die Zinsen des Eigengutes.

Wird der Güterstand durch Scheidung oder Tod aufgelöst, wird die Errungenschaft hälftig der Frau und dem Mann zugeschrieben. Der Anteil, der dem verstorbenen Ehegatten gehört, vererbt sich nach den Bestimmungen des Erbrechts.

Gütergemeinschaft

Gesetzlich in Artikel 221 bis 246 ZGB festgehalten, wird sie durch Ehevertrag zwischen den Ehegatten vereinbart. Hier werden drei Vermögensmassen unterschieden: das Frauengut, das Männergut und das Gesamtgut. Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten ungeteilt. Was zum Gesamtgut gehört, wird im Ehevertrag geregelt.

Gütertrennung

Die Gütertrennung wird als «ausserordentlicher Güterstand» umschrieben und entweder von Gesetzes wegen oder durch den Richter angeordnet (Artikel 247 bis 251 ZGB). Die Gütertrennung kann aber auch durch Ehevertrag zwischen den Ehegatten gewählt werden. Bei der Gütertrennung gibt es kein gemeinsames Vermögen. Beide Ehegatten verwalten und nutzen ihr Vermögen autonom und verfügen selbstständig darüber während der Ehe. Bei der Auflösung der Ehe hat kein Ehegatte einen güterrechtli-

chen Anteil am Vermögen des andern.

Änderung der Güterstände durch Ehevertrag

Die Ehegatten können durch einen Ehevertrag die vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen in einem gewissen Rahmen ihren individuellen Bedürfnissen anpassen. Wer einen Ehevertrag schliessen will, muss urteilsfähig sein. Unmündige oder Entmündigte brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Grundsätzlich werden Eheverträge in der Schweiz bei einem Notar abgeschlossen.

Weitere Informationen zum schweizerischen Ehegüterrecht sind in der Broschüre «Ehe- und Erbrecht, ein Leitfaden für Braut- und Eheleute» des Bundesamtes für Justiz enthalten. Sie kann über diese Internetadresse bezogen werden: www.bundespublikationen.ch

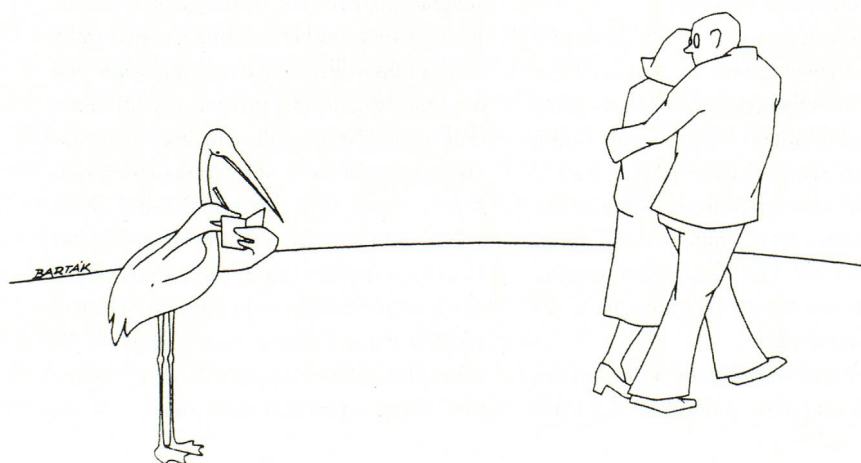
Bei Wohnsitz im Ausland

Komplexer wird die Situation, sobald Schweizer Ehepaare ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland verlegen. In solchen Fällen wird neben schweizerischem auch ausländisches Recht tangiert. Viele Braut- und Eheleute sind sich nicht bewusst, dass bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland die Rechtsbestimmungen des Wohnsitzstaates angewendet

werden können und der von ihnen gewählte schweizerische Güterstand keine Geltung hat. Entsprechende Bestimmungen darüber, welches Recht nun angewendet wird - das schweizerische oder das ausländische - enthält das massgebliche internationale Privatrecht des Wohnsitzstaates.

Das internationale Privatrecht regelt, welche Rechtsordnung auf den jeweiligen Sachverhalt angewendet wird. Es regelt privatrechtliche Rechtsbeziehungen (Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht usw.) mit internationalem Charakter. Es beantwortet hauptsächlich folgende Fragen: Welches nationale Recht ist anwendbar? Welches Gericht ist zuständig? Unter welchen Bedingungen kann ein Entscheid, der in einem Staat gefällt wurde, in einem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden? Im Ausland werden also diejenigen Normen zur Beurteilung von Sachverhalten angewendet, die die internationalen Privatrechtsregelungen der betroffenen Staaten vorsehen.

Für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland wichtig zu wissen: *Es gilt grundsätzlich das internationale Privatrecht ihres Wohnsitzlandes.* Dieses bestimmt im Wesentlichen, welches Recht für ihre güterrechtlichen Verhältnisse angewendet wird und welche



Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Wir empfehlen deshalb im Ausland lebenden schweizerischen Ehepaaren, sich in ihrem Wohnsitzstaat über die dort geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts zu erkundigen. Unter Umständen kann dieses gewisse Wahlmöglichkeiten bei der Festlegung der güterrechtlichen Verhältnisse einräumen. Dies würde bedeuten, dass die schweizerischen Ehepaare mitbestimmen könnten, welches Recht für ihre güterrechtlichen Verhältnisse massgeblich ist, ob schweizerisches oder dasjenige des Wohnsitzstaates. Auch sollten sich Auslandschweizerinnen und -schweizer erkundigen, was mit dem bisher gelebten Güterrecht geschieht.

Auskünfte über die zuständigen Rechtsbehörden des Wohnsitzlandes können die schweizerischen Vertretungen im Ausland erteilen. Diese vermitteln auch Adressen von Anwälten und Notaren im Wohnsitzstaat.

Sieht das internationale Privatrecht des Wohnsitzstaates eine Anwendung des schweizerischen internationalen Privatrechts vor und wollen sich Auslandschweizerinnen und -schweizer über die entsprechenden schweizerischen Bestimmungen informieren, können sie an folgende Stellen in der Schweiz gelangen:

- Rechtsauskunftsstellen der Kantone
- kantonale Anwaltsverbände.

Ferner erteilt das schweizerische Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne Rechtsauskünfte, allerdings gegen Gebühr. Die Tarife bewegen sich je nach Aufwand zwischen CHF 150 und CHF 450 pro Stunde. Sollten die Recherchen einen Aufwand von CHF 500 übersteigen, so wird der Auftraggeberin oder dem Auftrag-

geber ein Kostenvoranschlag unterbreitet. Auf diese Weise kann die Kundin oder der Kunde entscheiden, ob das Institut die Rechtsabklärungen vornehmen soll oder nicht.

Adresse:

*Schweizerisches Institut für
Rechtsvergleichung,*

1015 Lausanne

Tel.: +41 21 692 49 11

Fax: +41 21 692 49 49

*E-Mail: Secretariat.isdc-
dfjp@unil.ch*

Internet: www.isdc.ch

Gesunde Umwelt und Sozialwerke durch Energie- besteuerung

Ein überparteiliches Initiativkomitee hat die eidgenössische Volksinitiative «Nicht erneuerbare Energien statt Arbeit besteuern» lanciert.

Die Volksinitiative bezweckt, die schweizerische Bundesverfassung (BV) zu ändern. In einem neuen Artikel 131a BV sollen die Grundzüge einer ökologischen Energiesteuer festgehalten werden. So soll der Bund alle obligatorischen Sozialversicherungen teilweise oder vollständig mittels Steuern auf nicht erneuerbare Energien finanzieren. Durch die Verlagerung der Abgaben von der Arbeit auf diese Energien soll die Umwelt geschützt und sollen die Sozialversicherungen in der Schweiz langfristig gesichert und finanziert werden.

Ferner sieht die Initiative vor, die Beiträge aller sozialversicherungspflichtigen Prämienzahler schrittweise und möglichst schnell zu reduzieren. Die Prämien sollen ersetzt werden, indem nicht erneuerbare Energien besteuert werden. Dies sind Kohle, Erdöl,

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind folgende Volksinitiativen lanciert worden und können unterschrieben werden:

- «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten; bis 27. Dezember 2007
- «Gegen masslosen Bau umwelt- und landschaftsbelastender Anlagen»; bis 20. Dezember 2007
- «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»; bis 20. Dezember 2007

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

URNENGANG

Eidgenössische Volksabstimmung vom 26. November 2006

- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (unter Vorbehalt des Zustandekommens des Referendums)
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (unter Vorbehalt des Zustandekommens des Referendums)

Erdgas sowie Energie von Wasserkraftwerken.

Nach Auffassung des Initiativkomitees würden sich die Lohnkosten reduzieren und erhielten die Arbeitnehmer netto mehr Lohn. Ebenso würde der Faktor Arbeit für die Wirtschaft günstiger und bestehe ein Anreiz, neue Arbeitsplätze zu schaffen. So würde auch der Konsum angekurbelt.

Die Initiative können Sie noch bis zum 24. Juli 2007 unterzeichnen.

Adressänderungen: Bitte nicht nach Bern melden

Melden Sie Adressänderungen einzig und allein Ihrer zustän-

digen Schweizer Botschaft oder Ihrem zuständigen Schweizer Konsulat im Ausland. Nur diese Stellen sind für die Verwaltung der Adressen unserer Landsleute im Ausland und damit für den korrekten Versand der «Schweizer Revue» zuständig.

Durch Ihre Mithilfe lassen sich aufwändige Nachforschungen vermeiden, die der Auslandschweizerdienst aufgrund der zahllosen Rücksendungen von unzustellbaren Ausgaben der «Schweizer Revue» durchzuführen hat.

VERANTWORTLICH FÜR DIE OFFIZIELLEN EDA-INFORMATIONSEITEN:
GABRIELA BRODBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA

Inserat



swissworld.org
Your Gateway to Switzerland